

TOP: 8

Beschlussvorlage

Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Ordnungsamt

Datum
 29.03.2023

Drucksache-Nr.:01-49-2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2023					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Erhöhung des Erfrischungsgeldes für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und -helfer für alle zukünftigen Wahlen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

Bei Wahlen und Abstimmungen werden folgende Entgelte festgelegt:

- 1) Die Wahlvorsteher/innen sowie deren Stellvertretungen und die Schriftführer/innenerhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 55 Euro. Findet an einem Wahltag eine weitere Wahl oder Abstimmung statt, erhöht sich der Betrag auf 65 Euro. Sollte eine Auszählung aufgrund der Masse von Stimmzettel am nächsten Tage fortgeführt werden müssen, wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 EUR gezahlt.
- 2) Die stellvertretenden Schriftführer/innen und die Beisitzer/innen erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 45 Euro. Findet an einem Wahltag eine weitere Wahl oder Abstimmung statt, erhöht sich der Betrag auf 55 Euro.
- 3) Sonstige Mitarbeiter/innen, die am Wahlwochenende außerhalb von Wahlvorständen im Einsatz sind, erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 45 Euro. Findet an einem Wahltag eine weitere Wahl oder Abstimmung statt, erhöht sich der Betrag auf 55 Euro.
- 4) Die nach den Nrn. 1) bis 3) gewährten Erfrischungsgelder beinhalten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro, die auf etwaige Reisekostenansprüche nach Bundes- oder Landesrecht angerechnet wird.
- 5) Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.
- 6) Ehrenamtliche Wahlhelfer/innen, die sich als Reserve für ausgefallene Wahlhelfer/innen am Wahlsonntag einsatzbereit halten, erhalten für ihre Unterstützung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für den Fall, dass sie nicht zum Einsatz kommen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....
Enthalt.....			

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingbracht durch :Bürgermeister
 Bearbeiter :Frau Susanne Tamms

.....
 Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die gesetzlich festgeschriebene Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in Wahlausschüssen und Wahlvorständen beträgt gemäß § 10 Bundeswahlordnung (BWO), § 10 Europawahlordnung (EuWO), Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) sowie § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung 35,00 € für Vorsteher und 25,00 € für Beisitzer. Den freiwilligen Helfern in der Wahlleitung steht keine Entschädigung zu. Wobei es den Kommunen erlaubt ist, diesen Betrag auf eigene Kosten aufzustoeken.

Überall, so auch in Kremmen, wird es immer schwieriger, Freiwillige für ein Ehrenamt, insbesondere Wahlhelfer für eine ganztägige Tätigkeit an einem Sonntag, zu gewinnen. Daher sind zahlreiche Kommunen in Brandenburg bereits dazu übergegangen, die Entschädigungen für Wahlhelfer in ihrem Wahlgebiet auf eigene Kosten zu erhöhen (siehe Anlage Übersicht der gezahlten Erfrischungsgelder an Wahlvorstände).

Da sich die Tätigkeiten im Wahlvorstand nach Funktion, Aufwand und Grad der Verantwortung stark unterscheiden, empfiehlt sich, den Wahlvorstehern, analog der bundesrechtlichen Vorschriften, einen höheren Entschädigungsbetrag zu zahlen. Aber auch Schriftführer übernehmen mehr Verantwortung und haben einen größeren Schulungsaufwand. Zudem liefern sie die Wahlunterlagen am Wahlabend oft gemeinsam mit den Wahlvorstehern ab und sollten auch am nächsten Tag noch für Rückfragen zur Verfügung stehen. Auch ist es notwendig für den Wahlsonntag Ersatzpersonen zur Verfügung zu haben, um einen eventuellen Ausfall eines berufenen Wahlhelfers abzufangen. Es ist nicht selbstverständlich, zu Hause auf Abruf auf einen Einsatz zu warten, daher sollte diese Bereitschaft auch entschädigt werden. Es werden jedoch nicht mehr als 6 Ersatzpersonen zugelassen.

Weiterhin erhalten die Wahlhelfer im Wahlbüro (Leitstelle Rathaus) keine Aufwandsentschädigung, da sie nicht als Wahlhelfer in einem Wahllokal berufen sind. Ohne deren Arbeit wäre ein reibungsloser Ablauf der Wahl und die Erfassung eines Wahlergebnisses erst gar nicht möglich.

In Bezug auf des Bundestags-, Europa-, Landtags- und Kreistagswahlen erhalten wir als Kommune den gesetzlich vorgeschriebenen Anteil vom jeweilige Wahlleiter auf Antrag zurückerstattet.

Bei Durchschnittlich 80 Wahlhelfern wären mit Mehrkosten, getragen durch die Stadt Kremmen, in Höhe von ca. 1.800,00 EUR je Wahl zu rechnen.

gez. Tamms
Wahlleiterin der Stadt Kremmen

Finanzielle Auswirkungen? Ja

Gesamtkosten der Maßnahmen:	ca. 4.500,00 EUR je Wahl
Jährliche Folgekosten:	ca. 4.500,00 EUR/je Wahl
Eigenanteil:	1.800,00 EUR je Wahl
Produktsachkonto im Ergebnishaushalt:	12101.54310000